

Berufsbild für den Lehrberuf

Garten- und Grünflächengestaltung – Landschaftsgärtnerei

Lehrzeit 3 Jahre BGBI. II Nr. 152/2006 10. April 2006

- **§ 1.** Der Lehrberuf Garten- und Grünflächengestaltung ist mit einer Lehrzeit von drei Jahren und folgenden Schwerpunkten eingerichtet:
- 1. Landschaftsgärtnerei,
- Greenkeeping.

Der Lehrbetrieb hat neben dem Allgemeinen Teil zumindest einen Schwerpunkt zu vermitteln. In den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlussprüfungszeugnissen und Lehrbriefen ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrberufs entsprechenden Form (Garten- und Grünflächengestalter oder Garten- und Grünflächengestalterin) zu bezeichnen.

Die Schwerpunktausbildung ist jedenfalls im Lehrvertrag durch einen entsprechenden Hinweis neben der Bezeichnung des Lehrberufs zu vermerken. Die Schwerpunktausbildung kann auch im Lehrzeugnis, im Lehrbrief und im Lehrabschlussprüfungszeugnis vermerkt werden.

Berufsbild

§ 3. Für die Ausbildung wird folgender Allgemeiner Teil festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass sie nach einer Einführung erweitert, vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis fachgerecht angewendet werden.

Pos.	1. Lehrjahr		2. Lehrjahr	3. Lehrjahr		
1.	Handhaben und Insta	ndhalter	n der zu verwendenden Werkzeuge,	-		
	Maschinen, Geräte, Vorrichtungen und Arbeitsbehelfe					
2.	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften sowie ihrer Verwendungs- und					
1	Verarbeitungsmöglichkeiten					
3.	Kenntnis der handelsüblichen Pflanzen (Stauden, Gehölze, usw.), ihrer botanischen Namen, ihrer					
	Lebensbedingungen und Lebensfunktionen, ihrer Pflege und Verwendung insbesondere unter					
	Berücksichtigung der heimischen Vegetation					
4.	Kenntnis der ökologischen Zusammenhänge in der Natur (Artenschutz, Pflanzenfamilien,					
	naturnahe Pflege, Biotope, naturnahe Anlagen)					
5.	-		Kenntnis und Erkennen einschlägig		nd	
			Schädlinge. Kenntnis über deren Be			
			Berücksichtigung der ökologischen	Erfordernisse ein	schließlich des	
			integrierten Pflanzenschutzes			
6.	Grundkenntnisse der		Kenntnis über die Vermehrung und	Kultur der	-	
	Vermehrung und Kultur der		Pflanzen (Stauden, Gehölze usw.)			
	Pflanzen (Stauden, Ge	hölze				
	usw.)					
<i>7</i> .	Kenntnis der Pflanzenschutz- und Düngemittelvorschriften, Handhabung der					
	Sicherheitsdatenblätter und Gebrauchsanweisungen					
8.			ihren von Pflanzenschutz- und Schäc			
	Düngemaßnahmen unter Beachtung der besondern Schutzausrüstungen				srüstungen	
9.	Behandeln, Pflegen, Bewässern und Lagern der Pflanzen (Stauden, Gehölze usw.)					



Berufsbild für den Lehrberuf

Garten- und Grünflächengestaltung – Landschaftsgärtnerei

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 152/2006 10. April 2006

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr			
10.	Händische und maschinelle Boder	,				
11.	Grundkenntnisse der Kenntnis o	er Bodenverbesserung und	Bodenabtrag und –auftrag			
	Bodenkunde Düngung		(Schutz des Mutterbodens)			
12.	Vorbereiten von Bepflanzungsflächen, Pflanz- und Pflegearbeiten; Schutz des Pflanzenbestandes					
4.2	und des Bodens auf Baustellen; Kronen- und Wurzelraumschutz					
13.	Rasenbau, Rasentragschichten, Verlegen von Fertigrasen, Rasenpflege -					
14.	Grundkenntnis des Sportplatzbaus, Aufbau der Tragschichten, Sportplatzpflege					
15.	Bewässerung und Entwässerung, Regenwassermanagement					
16.	Grundkenntnisse von technischen		Erstellen von technischen und			
	und naturnahen Wasseranlagen,	und naturnahen	naturnahen Wasseranlagen,			
	wie Teiche, Bachläufe, Schwimmteiche	Wasseranlagen, wie Teiche,	wie Teiche, Bachläufe, Schwimmteiche			
17.	Grundkenntnisse der	Bachläufe, Schwimmteiche Kenntnis der	Durchführung von			
1/.	Objektbegrünung: Extensive und	Objektbegrünung: Extensive	Objektbegrünung: Extensive			
	intensive Dachbegrünung,	und intensive	und intensive			
	Fassadenbegrünung, Aufbau von	Dachbegrünung,	Dachbegrünung,			
	Trogbepflanzungen, Schichtbau	Fassadenbegrünung, Aufbau	Fassadenbegrünung, Aufbau			
	von erdigen und erdlosen Kulture		von Trogbepflanzungen,			
	(Hydrokultur)	Schichtbau von erdigen und	Schichtbau von erdigen und			
	(,	erdlosen Kulturen	erdlosen Kulturen			
		(Hydrokultur)	(Hydrokultur)			
18.	Grundkenntnisse des gärtnerische	n Kenntnis des gärtnerischen	Durchführung des			
	Hangverbaus und der	Hangverbaus und der	gärtnerischen Hangverbaus			
	gärtnerischen Hangsicherung	gärtnerischen	und der gärtnerischen			
	(ingenieurbiologische	Hangsicherung	Hangsicherung			
	Baumaßnahmen, Pflanze als	(ingenieurbiologische	(ingenieurbiologische			
	Baustoff)	Baumaßnahmen, Pflanze als	Baumaßnahmen, Pflanze als			
		Baustoff)	Baustoff)			
19.	Grundkenntnisse des gärtnerische		Gärtnerischer Mauerbau,			
	Mauerbaus, einschließlich der	Mauerbaus, einschließlich	einschließlich der			
	Einfriedungen	der Einfriedungen	Einfriedungen			
20.	Grundkenntnisse des	Kenntnis des	Gehölzschnitt und			
	Gehölzschnittes und der	Gehölzschnittes und der	Baumpflege			
	Baumpflege	Baumpflege	D 16"1			
21.	Grundkenntnisse des gärtnerische		Durchführung des			
	Weg-, Platz-, Stufen- und	Weg-, Platz-, Stufen- und	gärtnerischen Weg-, Platz-,			
	Terrassenbaus einschließlich	Terrassenbaus einschließlich	Stufen- und Terrassenbaus			
	Steinverlegung (Kunst- und Naturstein)	Steinverlegung (Kunst- und Naturstein)	einschließlich Steinverlegung (Kunst- und Naturstein)			
22	ivaturstelli)					
22.	- Verarbeitung von nichtpflanzlichen Materialien als					
		dekorative Elemente zB Bruchsteine, Findlingssteine, Tröge, Skulpturen, Beleuchtung ua.				
		okuiptuien, beieuentung ua.				



Berufsbild für den Lehrberuf

Garten- und Grünflächengestaltung – Landschaftsgärtnerei

Lehrzeit 3 Jahre BGBI. II Nr. 152/2006 10. April 2006

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr		
23.	Einfache Vermessungsarbeiten		Vermessen und Einmessen im		
		Fluchten der zu	Gelände sowie		
		gestaltenden Flächen	Massenermittlung, Flächen-		
			und Volumsberechnungen		
24.	Grundkenntnisse im Entwerfen	Einführung in der Stilkunde, Geschmacksbildung, Kenntnis			
	und Gestalten	der Harmonie von Pflanzen (Stauden, Gehölze usw.) und			
2.5	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	Formen			
25.	Lesen und Anfertigen einfacher	Aufnehmen des Bestandes und Anfertigen			
26	Zeichnungen	von einfachen Bestandsplänen			
26.	Kenntnis der EDV und über deren Einsatz im Garten- und Landschaftsbau				
2/.	27. Lenken von Zugmaschinen mit Anhängern, Motorkarren mit Anhängern, selb Arbeitsmaschinen, landwirtschaftlichen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit				
	jeweils mit einer Bauartgeschw				
	Einachszugmaschinen, die mit				
	sie mit diesem ein einziges Kra				
			geschwindigkeit von nicht mehr		
	als 25 km/h entspricht	,·····			
28.					
29.	- Richtiges Verhalten bei Verkeh				
	außergewöhnlichen Situatione				
30.		m Fahrdienst sich ankündiger	nden oder auftretenden Pannen		
	oder Schäden am Fahrzeug				
31.	- Richtiges Verhalten im Umgang mit Behörden und Kunden				
32.	Kenntnis und Anwendung der englischen Fachausdrücke				
33.	Kenntnis der einschlägigen Normen				
34.	Kenntnis der Unfallgefahren, über I				
	Sicherheitsvorschriften und der sons	stigen in Betracht kommender	n Vorschriften zum Schutze des		
	Lebens und der Gesundheit	** 1:0	** 1		
35. Kenntnis der für den Beruf relevanten Vorschriften zum Schut Vermeidung, umweltgerechten Trennung und Entsorgung von					
		nnung und Entsorgung von in	n Betrieb anfallenden Abfall-		
36.		und Reststoffen			
36.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)				
37.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften				
3/.	Grundkenntnisse der ausnangpritchtigen arbeitsrechtlichen vorschriften				

Für die Ausbildung in den Schwerpunkten werden folgende ergänzende Berufsbildpositionen festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, dass der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.



Berufsbild für den Lehrberuf

Garten- und Grünflächengestaltung – Landschaftsgärtnerei

Lehrzeit 3 Jahre BGBI. II Nr. 152/2006 10. April 2006

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr		
38.	-	-	Handhaben und Instandhalten der im Garten- und Landschaftsbau		
			zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Vorrichtungen und Arbeitsbehelfe		
39.	-	-	Rasenpflege im Garten-	und Landschaftsbau	
40.	Einrichten un	d Pflege eines N	flege eines Nutzgartens		
41.				Anfertigen von Skizzen und Plänen für	
				die Garten- und Grünflächenge-staltung,	
				einschließlich der Raumgestaltung	
42.	Warenannahn	ne Warenbest	ellung und	Warenverkauf, Kundenberatung und –	
		Wareneink	cauf	betreuung, Führen von	
				Verkaufsgesprächen	
43.	-	Grundken	ntnisse kaufmännischer	Kenntnis der kaufmännischen	
		Geschäftso	organisation und	Geschäftsorganisation und	
	Preisgestalt		tung	Preisgestaltung	

Bei der Ausbildung in den fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ist – unter besonderer Beachtung der betrieblichen Erfordernisse und Vorgaben – auf die Persönlichkeitsausbildung des Lehrlings zu achten, um ihm die für eine Fachkraft erforderlichen Schlüsselqualifikationen bezüglich Sozialkompetenz (wie Offenheit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit), Selbstkompetenz (wie Selbsteinschätzung, Selbstvertrauen, Eigenständigkeit, Belastbarkeit), Methodenkompetenz (wie Präsentationsfähigkeit, Rhetorik in deutscher Sprache, Verständigungsfähigkeit in den Grundzügen der englischen Sprache) und Kompetenz für das selbstgesteuerte Lernen (wie Bereitschaft, Kenntnis über Methoden, Fähigkeit zur Auswahl geeigneter Medien und Materialien) zu vermitteln.

- § 4. Dem Lehrling sind die im Berufsbild und im § 5 festgelegten Fertigkeiten und Kenntnisse derart zu vermitteln, dass er spätestens sechs Monate nach Beginn des 2. Lehrjahres zur theoretischen sowie praktischen Fahrprüfung (§ 11 des Führerscheingesetzes, BGBl. ll Nr. 120/1997) zwecks Erwerb des Führerscheins der Klasse F (beschränkt auf landwirtschaftliche Fahrzeuge) antreten kann.
- § 5. Dem Lehrling ist vom Lehrberechtigten spätestens bis sechs Monate nach Beginn des 2. Lehrjahres im Rahmen der Ausbildungszeit Gelegenheit zu geben, eine Ausbildung in Erster Hilfe zu besuchen, sofern diese Unterweisung nicht von der Berufsschule vermittelt wird oder dort angeboten wird.
- § 6. Die für die theoretische Fahrprüfung erforderliche Ausbildung und die praktische Fahrausbildung (Berufsbildpositionen 27 und 28) sind im Rahmen eines Ausbildungsverbundes mit einer Fahrschule durchzuführen.